



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.007/227-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird
("Wasserbuch-Novelle");

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner
Tel.: 515 95/2537

Befehl GESETZENTWURF	
Zl.	60 - GE 9 89
Datum:	26. SEP. 1989
Verteilt:	26. Sep. 1989 <i>Post</i>

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle") zu übermitteln.

25. September 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Slunhofer



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.007/227-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechts-
gesetz 1959 geändert wird
("Wasserbuch-Novelle");

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/2537

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit der do. Note vom 8. August 1989, GZ 16.550/05-15/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 103a):

Nach dieser Bestimmung soll die Wasserrechtsbehörde auf begründeten Antrag des Bewilligungswerbers zu entscheiden haben, welche Planunterlagen zwecks Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses von der allgemeinen Einsichtnahme ausgeschlossen sind.

Der Ausschluß bestimmter Planunterlagen von der allgemeinen Einsichtnahme lediglich zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erscheint nach ho. Ansicht im Hinblick auf militärische Geheimhaltungsbedürfnisse - etwa

- 2 -

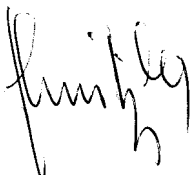
im Zusammenhang mit der Wasserversorgung Fester Anlagen - nicht ausreichend. Es wird daher ersucht, in der Überschrift sowie im Text des neuen § 103a neben den "Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen" auch auf Amtsgeheimnisse Bedacht zu nehmen. Eine derartige Erweiterung ("Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse") würde den militärischen Geheimhaltungsinteressen voll Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beispielsweise auch § 25 des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, eine Bedachtnahme auf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vorsieht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

25. September 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'F. Huber' or similar, written in a cursive style.